Berlin, 19. Nov. Es verlautet, daß bereitst vorgestern Abends ber deutsche Berwaltungsrath die Wahlen zum Barlamente für den 31. Januar auszuschreiben beschloffen und zugleich Erfurt als Sit bes Parlaments befinitiv festgestellt hat.

Roln, 19. Novbr. Bom Rriegsminifterium ift bie Desarmirung fammtlicher Feftungen am Rhein verordnet und bereits

bier bamit begonnen worben.

Auf die vom hiefigen fatholischen Münster, 18. Nov. Centralverein an bas Staatsminifterium abgefandte in Rr. 8 3hres Blattes abgebructe Abreffe, betreffend Die Seelforge fur ben fatho= lifden Theil ber Armee ift in Diefen Tagen eine Antwort ber Di= nifter ber geiftlichen, Unterrichts- und ber Medizinal-Angelegenheiten und bes Rrieges eingegangen. Faft gleichlautend mit bem Schreiben an einen Burger Durens, welches in Dr. 44 abgebrucht ift, wird Die Regulirung Diefer Ungelegenheit, falls fie in ihrer Ausführung nicht unvorhergesehenen Unftanden begegnen follte, in balbige gur Bufriedenheit aller Ratholifen ausfallende Ausficht geftellt. Sinblid auf die Worte bes Minifters Labenberg bei ber Berathung bes Art. 12 in ber zweiten Rammer wollen wir hoffen, daß biefe Untwort nicht eine leere Berficherung bleibt, fondern bag balb in D. Vlfsh. ber That etwas Wefentliches geschehe.

Sannover, 16. Nov. Go eben ftellt Lang II. folgenden faft von allen Mitgliedern ber zweiten Kammer unterftugten Un=

trag für Schleswig = Solftein:

Stände beschließen, an die königl. Regierung über die schlesmig : holsteinische Angelegenheit folgende Erklärung gelangen zu
laffen. Die Stände sprechen das Bertrauen zu der königl. Regierung
aus, daß sie, während der Dauer des gegenwärtigen (sei es faktisch
oder rechtlich bestehenden) Baffenstillstandes auf strenge Durchsührung eines dem Rechte sesthaltenden, dänische Uebergriffe zurückweisenden Verfahrens hinwirken und bei den Friedensverhandlungen
dahin streben werde, die Rechte der Herzogthümer und die Chre
Deutschlands zu wahren. Sie werden, wenn zur Erreichung des
Iwecks ihre Mitwirkung ersorderlich werden sollte, diese auf Antrag
der königl. Regierung nicht versagen.

Ferner stellte ber Abg. Gerbing folgenden Antrag: Stände befchließen, fönigl. Regierung zu ersuchen, über die Lage der in Baden inhaftirten hannoveraner schleunigst und auf zuverlässigem Wege Erkundigung einzuziehen und zugleich deren baldige Außlieferung zu erwirken.

Deffau, 13. November. Die Auflöfung bes Bereinigten Landtage und ber Sonderlandtage hat hier eine fehr große Aufregung hervorgerufen, um fo mehr, ale bie meiften und wichtigften Borlagen unerledigt geblieben find, wie bas Bolfswehrgefen, auf welches ber bei weitem größte Theil bes Bolfes mit Ungebulb wartet und welches ichon vom conftituirenden Landtage berathen werden follte. Das erfte Zeichen der Wahlbewegung, wenn auch ein indirectes, gab fich bereits geftern Abend fund in einer Demonftration fur bas frubere Ministerium Sabicht = Roppe und bie Linfe; es murbe namlich, als faum Die Rachricht von ber Auflofung bes Landtage von Rothen nach Deffau gefommen, ein Facel= jug veranftaltet, welcher unter Begleitung eines Gangerchore querft jum frühern Minifter Sabicht und bann zu Roppe gog. Sierauf wurde ber Bug fortgefest zu ben Abg. Degener, Fiedler, Burdig und Philippfon, fammtich ber entschiedenen Linfen angehörig; ber erftere und lettere maren noch nicht von Rothen gurud, Die andern beiben banften, indem fle ber Freiheit und bem anhaltischen Bolfe ein Goch brachten.

Riel, 13. Nov. In ben banischen Safen wird folgender Unterschied zwischen schleswigschen und holsteinischen Schiffen gemacht: Den schleswigschen Schiffen wird das "Dansk Eiendom" eingebrannt und die Königliche Namens-Chiffre, den holsteinischen mur lettere. Beide Arten Schiffe werden umgemessen und erhalten neue dänische Meßbriefe, doch wird den holsteinischen der hiesige veutsche Meßbrief gelassen. Für holsteinische Schiffe ift der Stromzollpaß dahin geändert, daß es heißt, sie dürfen befahren: k. Maj. Gerzogthum holsteins häfen, während für schleswigsche Schiffe die abte Formel: die "häfen in k. Maj. Landen" beibehalten ift.

R. C. Bl.

Schleswig, 14. Nov. Endlich ift die längst erwartete Erflärung der Landesverwaltung vom Stapel gelaufen, welche alle Beforgniffe der Schleswiger beschwichtigen und den so höchst fatalen Widerftand brechen soll. Das Aftenstück lautet:

"Die Landesverwaltung fur bas herzogthum Schleswig fieht

fich ju ber öffentlichen Erflarung veranlaßt:

Daß es wegen ber konventionsmäßigen Regierung im Berzogthum Schleswig nie in der allerhöchsten Meinung gelegen habe, etwas Anderes auszusprechen, als die Führung derselben im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, herzogs zu Schleswig, und daß die Landesverwaltung auch nur in diesem Sinne die Regierung des Herzogthums Schleswig, während der Dauer des Waffenstillstandes, angetreten habe. Indem bie Landesverwaltung, um alle Beranlaffung jum Digtrauen aus bem Bege zu raumen, Diefes zur öffentlichen Kunde bringt, wird es um fo mehr ihre Pflicht fein, ihrer Autorität funftig in jeder Beife Folge zu verschaffen

Blensburg, ben 12. Rovember 1849.

Die Landesverwaltung für das herzogthum Schleswig. Tillisch. Graf zu Eulenburg.

Abgesehen bavon, daß durch eine solche Erklärung jest übershaupt nichts mehr genügt werden kann, machen wir für jest nur darauf aufmerksam, daß in der ganzen Erklärung gerade das fehlt, worauf es ankommt, nämlich das Wörtchen "als." Nicht "im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, herzog zu Schleswig," wie die Landesverwaltung schreibt, sondern "im Namen des Königs von Dänemark als herzog von Schleswig" dürfte ste regieren, wenn sie es überhaupt darf.

N. fr. Pr.

Frankfurt, 18. Nov. Die vom 10. d. M. datirte würstembergische Beitritts-Erfärung zu der Uebereinkunft vom 30. Sept. zeichnet sich vor allem bisher bekannt gewordenen Erklärungen durch den Borbehalt aus, daß das Interim von Seiten Bürtemsbergs nur bis zum 1. Mai 1850 — "bis wohin jedenfalls eine Bolks-Bertretung zu berufen nnd eine beutsche Berfassung zu ver-

einbaren fei" - als bindend anerfannt wirb.

Mannheim, 16. Nov. Seute Morgen nach 10 Uhr marschierte bas erfte Bataillon bes fechsten bayerifchen Infanterie-Regimente unter Aufstellung einer Tete, gleichfam ale ginge es durch Feindesland, durch unfere Stadt. Daffelbe geht über Frant= furt ic. nach Amberg, wohin auch bas britte Bataillon biefes Regiments beorbert ift. Das neunte Regiment wird biefer Tage ebenfalls in die Gegend von Burgburg, Bamberg und Amberg. verlegt, indem es ber baverifchen Regierung unter den gegenwarti= gen Berhaltniffen nicht rathfam fceint, Die Regimenter, welche aus rheinbaierischen Unterthanen gebildet find, in ihren heimat= lichen Garnifonen zu belaffen. - Die hiefige Caffnogefellschaft lub unter bem geftrigen bas fammtliche hier liegende preußische und badifche Offiziercorps zu ihren bemnachft beginnenden Ballen und Abendunterhaltungen ein. Die Cafinogefellschaft beobachtet bisher immer eine, von ihren größtentheils demofratischen Glementen herrührende gefpannte Stellung gegen die badifchen Offiziere. Die preußischen Offiziere bilbeten Die Uebergangebrude über Diefe Rluft. - Der Morder eines jungen Madchens, welches unlängft in feinem Bette erichlagen gefunden wurde, ift ausgemittelt und gefanglich eingezogen. Bei. feiner Berhaftung brachte er fich zwei Stiche bei.

Rarlerube, 16. Nov. Das Berücht, meldes fich geftern Mittag in ber biefigen Stadt betreffs ber Berleihung einer Umneftie an minder gravirte politische Berbrecher verbreitet hatte, fcheint ein voreiliges gewefen zu fein. Bis jest wenigstens ift nicht Raberes barüber befannt geworben. Die vorläufige Freilaffung vieler Befangenen, gegen welche ber Staatsanwalt auf eine Buchthausstrafe von bochftens 2 Jahren antragen fann, Die aber nichtbestoweniger immer noch vor bas Rriegsgericht fich zu ftellen haben, icheint zu jenem Berüchte Beranlaffung gegeben zu haben. - Aus Bruchfal ift heute die Nachricht hier eingetroffen, daß der von dem Mannheimer Standgerichte zu zehnjähriger Buchthaus= ftrafe verurtheilte Arnold Sted aus Reuenburg in ber Schweiz, welcher befanntlich die Befchießung Ludwigshafens verurfacht hatte, geftern Racht aus bem bortigen Befangnig entflohen fei. - Das heutige Regierungsblatt enthalt ein Befet, wonach bie gegen Gol= baten ober zu folchen begrabirte Unteroffiziere erfannte Arbeitehaus= ftrafe tunftig ale Militararbeiteftrafe in einer Strafcompagnie er= ftanden werben foll.

Stuttgart, 15. Novbr. Rach bem "Beobachter" hat der größere ftandische Ausschuß, ber gegenwartig versammelt ift, geftern Abend um 5 Uhr eine Sigung wegen ber foniglichen Berordnung, die Abanderung ber Standeeibeformel betreffend, gehalten und im Bewußtsein der hoben Bichtigfeit Diefes Begenftands einen Referenten und Correfferenten ernannt, die alebalb über die Sache Bericht erftatten follen. - Die Ermagung, bag eine neue Gefchafts= Ordnung fur die revidirende Berfammlung Dringendes Bedurfnis ift, hat die Abgeordneten Feber und Beller veranlaßt, fich icon por bem Bufammentritt ber Berfammlung ber Arbeit eines Ent= wurfe berfelben zu unterziehen, ba fie ber Unficht maren, bag wenn erft in der Berfammlung felbft eine Commiffion gur Ausarbeitung eines folchen bestellt und bann erft eine Berathung barüber eröffnet wurde, die Berfammlung langere Beit unter den alten Difftanden leiden und eine fostbare Beit mit Berathung bloger Formfragen verlieren mußte, mabrend jede Berfplitterung ihrer Rrafte Die nach= theiligften Folgen fur ihr Sauptwert, Die neue Berfaffung haben fonnte. Das Bange umfaßt 88 Baragraphen, und es find babei die feither gemachten Erfahrungen und Die Befchaftsordnungen ber beutschen und frangofischen Rationalversammlung gur Grundlage